

Amt der
Steiermärkischen Landesregierung
Fachabteilung 11A
Frau Dr.ⁱⁿ Katrin Struger
Hofgasse 12
8010 Graz

Gleisdorf, 18. April 2012

GZ: FA11A-74-3/2003-342

Ggst.: Verordnung, mit der die Verordnung betreffend die paritätische Kommission und die Schlichtungsstelle nach dem StBHG geändert wird; Begutachtung

Sehr geehrte Frau Dr.ⁱⁿ Struger!

Die Steirische Behindertenhilfe bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme und bemerkt zur **Begutachtung der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 3. März 2012, mit der die Verordnung betreffend die Paritätische Kommission und die Schlichtungsstelle nach dem StBHG** geändert wird, wie folgt:

Mit LGBI.62/2011, 21.Stück wurde das Steirische Behindertengesetz 2004 geändert. § 47a lautet: „Der Beschluss der paritätischen Kommission über die prozentuelle Anpassung der Leistungspreise hat einstimmig und jährlich zwischen 1. September und 30. November zu erfolgen.“

Diese Änderung wurde ohne Mitwirkung der davon betroffenen Dachverbände der Behindertenhilfe und der Sozialpsychiatrischen Vereine über Initiativantrag einiger Abgeordneter zum Landtag Steiermark eingebracht und beschlossen.

Damit kann ein Ergebnis aus dem Schlichtungsverfahren im ungünstigsten Fall erst zu Beginn des zweitfolgenden Jahres Berücksichtigung in der Budgetierung finden. Die Praxis der Budgeterstellung zeigt, dass diese oft bereits vor dem Zeitpunkt des Vorliegens einer Entscheidung der Paritätischen Kommission beschlossen werden. Damit sind die Budgets des Landesbudgets bereits festgeschrieben und können Valorisierungen im günstigsten Fall nur durch

Einbringen eines Nachtragsbudgets im Wege eines Landtagsbeschlusses wirksam werden.

Valorisierungen sollen die Preisanpassung durch die jährlichen Kostensteigerungen abdecken. Werden sie nicht umgesetzt, haben die vom Land beauftragten Unternehmungen Defizite zu tragen, die die Qualität ihrer Leistungen einschränkt.

Das Land Steiermark schreibt in der LEVO detailliert vor, wie diese Qualität der Leistungen für Menschen mit Behinderungen beschaffen sein muss (Personalschlüssel, Personalqualifikationen, Raumgrößen, ...).

Die beschriebene Verzögerung in der Erstellung eines Vorschlags für die Anpassung der Leistungspreise geht folglich zu Lasten der Menschen mit Behinderung.

Der Dachverband *Die Steiermärkische Behindertenhilfe* vertritt daher die Meinung, dass die bisherigen Termine für die Paritätische Kommission beizubehalten sind.

Mit freundlichen Grüßen



Franz Wolfmayr
Präsidenten



Peter Ripper